

Antrag

auf Zulassung als Gasthörer/in an der Universität Osnabrück
Wintersemester 20_____/ Sommersemester 20_____

Rückseite beachten
Gebührenordnung

Ich beantrage die Zulassung lt. Gasthörerprogramm »Uni für Ältere«

<p>Herr/Frau</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p> <p>(Bitte Name und genaue Anschrift in Druckbuchstaben eintragen - unbedingt deutlich schreiben, da sonst keine Zulassung möglich ist)</p>	<p>Hinweise:</p> <p>Bitte diesen Antrag in einfacher Ausfertigung an die Universität Osnabrück, Zentrale Studienberatung, Neuer Graben 27, 49069 Osnabrück senden.</p> <p>Ende der Antragsfrist:</p> <p>Für das Sommersemester: <u>15. April</u></p> <p>Für das Wintersemester: <u>15. Oktober</u></p> <p>Falls Sie bereits im letzten Semester an der Uni OS Gasthörer/in waren, tragen Sie bitte hier Ihre alte Gasthörer Nr. ein: _____</p>
---	--

Lehrveranstaltungen (bitte gemäß Programm »Universität für Ältere« eintragen):
Sollten Sie Veranstaltungen besuchen, die nicht lt. Gasthörerprogramm „Universität für Ältere“ angeboten werden, müssen Sie die Unterschrift der Lehrenden einholen.

Programm	Seite	Dozent/in	Thema d. Lehrveranstaltung	Std./Wo.	Fachgebiet / Unterschrift der / des Lehrenden
-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----
-----	-----	-----	-----	-----	-----

Es sollten laut Immatrikulationsordnung nur bis zu vier Lehrveranstaltungen gewählt werden!

Zusatzveranstaltungen (Universität für Ältere)

-----	-----	-----
-----	-----	-----

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____
Staatsangehörigkeit: _____

Weiblich Männlich

Telefon: _____

Der Antrag wird nur bei vollständiger Angabe aller Daten bearbeitet !

Ort, Datum

Unterschrift d. Antragsstellers/d. Antragsstellerin

Hinweis: Die Zulassungen werden ca. 14 Tage nach Antragsfrist verschickt. Sollten vorher schon Vorlesungen stattfinden, können Sie diese dennoch besuchen.

**Gebührenordnung
für Gasthörerinnen und Gasthörer
der Universität Osnabrück
vom 18.02.2005**

**§ 1
Rechtsgrundlagen**

Die Universität Osnabrück erhebt gemäß §§ 13, Abs. 5 und 6 NHG von den Gasthörerinnen und Gasthörern, die gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit § 10 der Immatrikulationsordnung vom 15.01.1992, Nds. Mbl. 1992, S. 1006) als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen sind, Gebühren.

**§ 2
Höhe der Gebühr, Fälligkeit**

Die Höhe der Gebühr für Gasthörerinnen und Gasthörer entspricht der gesetzlichen Mindestgebühr gemäß § 13 Absatz 6 NHG. Sie beträgt:

- 75 Euro bei einer Belegung bis zu vier Semesterwochenstunden
- 100 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden.

**§ 3
Freistellung der Gebühr, Rückerstattung**

- (1) Von der Zahlung der Gebühr sind Personen freigestellt, die
- a) laufende Leistungen als Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz beziehen oder
 - b) Schulen besuchen oder in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
 - c) an anderen Hochschulen im In- oder Ausland immatrikuliert sind, mit denen ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden ist.
- (2) In Fällen besonderer sozialer Härte kann die Gebühr auf Antrag erlassen oder gestundet werden.
- (3) Eine Rückerstattung geleisteter Zahlungen kommt in Betracht, wenn die Lehrveranstaltungen, die für die Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer erfolgt ist, in vollem Umfang ausfällt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit der Wirkung ab dem Sommersemester 2005 in Kraft.

-
- Erläuterungen:**
1. Bitte überweisen Sie die Gebühr (innerhalb von 14 Tagen nach **Erhalt der Zulassung!**) unter Verwendung des der **Zulassung** beiliegenden **Überweisungsträgers**. Schreiben Sie bitte hierbei Ihren vollständigen Namen in Blockbuchstaben.
 2. Falls Gründe für eine Freistellung von der Zahlungspflicht vorliegen sollten, kann ein Antrag (**erhalten Sie mit der Zulassung**) unter Beifügung entsprechender Belege gestellt werden. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Lehrveranstaltung, für die Sie zugelassen worden sind, ausfällt.
 3. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass die Gebühr keinen Beitrag für das Studentenwerk bzw. für die Studentenschaft darstellt. Sie erhalten **keinen Studentenausweis** zur Nutzung von Einrichtungen der genannten Institutionen.